

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Anzei-
gen in der Expedition Sächsebergers
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bü-
ros und den Agenturen im Kreise.

No. 102.

Berlin, den 20. December 1873.

18. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Berlin, den 12. December 1873.

Diejenigen Polizei-Behörden des Kreises, welche noch mit der Anzeige über das Ergebnis der Herbstprüfungen im Rückstande sind, ersuche ich im Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 4. October 1873, Nr. 81, hierdurch, diese Anzeige nunmehr binnen 8 Tagen zu erstatten. Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 13. December 1873.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises mit Ausschluß derer in den Städten erjuche ich, sich der alljährlich mindestens Ein Mal vorzunehmenden Revision der Buchführung der Agenten, soweit dies noch nicht geschehen, nunmehr schleunigst zu unterziehen und die über das Resultat der Revision mit den Agenten aufzunehmenden Verhandlungen im Original bis zum 28. d. Mts. vorzuliegen ev. mir anzuzeigen, daß Agenten nicht vorhanden sind. Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Bekanntmachung.

Obligatorische Einführung der Post-Paketadressen. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-Paketadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes zur Einlieferung kommenden Pakete und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Pakete, als auch für die Pakete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Paketadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Pakete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich, Ungarn gestattet, dagegen bei den Paketen nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Paketadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Paketen nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Paketadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Kaiserliches General-Postamt.

Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins

Zur Aufnahme von Versicherungen für den Verein haben sich für jetzt erboten:

1. der Kaufmann Karl Iben in Cöpenick,
2. der Maurermeister Weyrecht in Teltow,
3. der Bürgermeister Schäfer in Teupitz,
4. der Bürgermeister Grundmann in Trebbin,
5. der Bürgermeister Happe in Mittenwalde,
6. der Maurermeister Wauschade in R.-Wusterhausen,
7. der Steuer-Erheber C. Kändler in R.-Wusterhausen,
8. der Baumeister Klemet in Zossen,
9. der Seebesitzer Aug. Kühne in Zossen,
10. der Schulze Lehmann in Ahrensdorf,
11. der Schulze Brabant in Albrechts-Theerofen,
12. der Schulze Puhlmann in Gr.-Beeren,
13. der Lehrer Bauer in Klein-Beeren,
14. der Schulze Kerstan in Groß-Beeren,
15. der Lehrer Kurth in Bohnsdorf,
16. der Schulze Grau in Britz,
17. der Rittergutsbesitzer von Randow in Brusendorf,
18. der Rittergutsbesitzer Romanus in Budow,
19. der Gastwirt und Steuer-Erheber Kerstan in Budow,
20. der Lehrer Hüßgraf in Elstrow,
21. der Schulze Wilhelm Schellhase in Dergischow,
22. der Lehrer Schwabe in Drowitz,
23. der Schulze Wegdorf in Gallun,
24. der Lehrer Lütlich in Gallun,
25. der Schulze Henning in Genshagen,
26. der Schulze Schmidt in Giesensdorf,
27. der Lehrer Senger in Glasow,
28. der Bauergutsbesitzer Fr. Dreke in Glienicke a./B.,
29. der Schulze Kerstan in Gräbendorf,
30. der Schulze Hentschel in Grünau,
31. der Schulze Kuhlmeier in Gütergog,
32. der Königl. Landrath a. D. v. d. Ansebeck-Zühndorf,
33. der Schulze Binnow in Kl.-Kienitz,
34. der Gastwirt Beyer in Koblhasenbrück,
35. der Bauergutsbesitzer Mademeyer in Lichtenrade,
36. der Schulze August Karrlapp in Gr.-Machnow,
37. der Schulze Steger in Mahlow,
38. der Gutsbesitzer Wasemaldt in Mariendorf,
39. der Lehrer Schlägel in Rudow,
40. der Schulze Spieth in Rudow,
41. der Schulze Wanner in Pätz,
42. der Lehrer Steller in Ragow,
43. der Provinzial-Landtags-Abgeordnete Schulze Schintke in D.-Nirsdorf,
44. der Lehrer Michaelis in Rirdorf,
45. der Schulze Massante in Rudow,
46. der Lehrer Borlsche in Rudow,
47. der Lehrer Klee in Schenkendorf a./W.,
48. der Mühlenmeister L. Vogel in Schenkendorf a./W.,
49. der Schmiedemeister Sameisky in Gr.-Schulzendorf,
50. der Lehrer Dettloff in Senzig,
51. der Steuer-Erheber Parez in Siethen,
52. der Schulze J. Richter in Sperenberg,
53. der Schulze Basse in Stahndorf,
54. der Schulze Berlinde in Steglitz,
55. der Bauergutsbesitzer Jürgens in Steglitz,
56. der Schulze Dunkel in Tempelhof,
57. der Gutsbesitzer Wolfisch in Treptow,
58. der Schulze Damm in Walkersdorf,
59. der Lehrer Gieseke in Waghmannsdorf,
60. der Schulze Zimmermann in W.-Wilmerdorf,
61. der Schulze Schulze in Wietstodt,
62. der Lehrer Feidler in R.-Wühndorf,
63. der Lehrer J. Stengel in Zehrendorf,
64. der Schulze Guthe in Zeuthen,
65. der Prediger Gehring in Gr.-Ziethen,
66. der Gerichtswann Ramnitz in Gr.-Ziethen.

Berlin, den 3. April 1872.

Der Vorstand des Teltowschen Kreis-Vereins.
v. d. Ansebeck, Landrath a. D.

Oeffentliches.

+ Die Beisetzung der Leiche der hochseligen Königin-Wittve wird am Sonnabend, Mittags um 12 Uhr, in der Friedenskirche in Potsdam stattfinden. Dieselbe hatte, wie die „Prov.-Corr.“ mittheilt, Friedrich Wilhelm IV in der hinterlassenen Bestimmung, „Wie ich begraben sein will“, zu seiner und seiner Gemahlin Ruhestätte erwählt. Er sagte da:

„Wenn Gott der Herr es giebt, daß ich meine irdische Laufbahn ruhig und in der Heimath endige, und wenn, um was ich Ihn auf Knieen und mit Thränen ansehe, die Königin, meine heiß und innig geliebte Gatte, mich überlebt, so soll ihr dies Blatt gleich nach meinem Ableben übergeben werden. Was sie irgend daran ändert, soll besorgt werden, als stände es hier geschrieben. Doch will ich einst an ihrer Seite ruhen, so nahe als möglich. — Meine Ruhestätte soll die Friedenskirche sein, und zwar vor den Stufen, die zum heiligen Tisch führen.“

+ Die Schlösser Sanssouci bei Potsdam und Charlottenburg, welche der hingschiedenen Königin als Wittwenfidejucommis bestimmt waren, kommen nun wieder an die Krone zu unbeschränktem Gebrauche zurück. Seit 1805, da die Mutter König Friedrich Wilhelm's III. hier gestorben, hat in Preußen kein Todesfall einer verwitweten Königin stattgefunden. Im Jahre 1797 war Friedrich's des Großen Wittve, fast 82 Jahre alt, gestorben.

+ Charlottenburg erhält von Neujahr ab, in Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung, eine selbstständige königliche Polizei-Verwaltung. Bis jetzt ressortirte dieselbe bekanntlich vom Berliner Polizei-Präsidium.

+ Das Reichskanzleramt macht wiederum Mittheilungen über den Stand der Cholera im deutschen Reiche. Danach sind in den 9 Provinzen des preussischen Staats, mit Ausschluß Westfalens und der Rheinprovinz, vom 22. Mai bis 6. Dezember d. J. 44,659 Menschen an der Cholera erkrankt und davon 23,224 gestorben. Davon kommen auf die Stadt Berlin (vom 21. Juli bis 6. Dezember d. J.) 1074 Erkrankungen und darunter 741 Todesfälle. Erloschen ist die Epidemie in den Regierungsbezirken Frankfurt a. D., Erfurt, Kassel und in der Provinz Hannover. Auch aus Bayern, Sachsen, Württemberg, Anhalt, Lübeck und Hamburg liegen Berichte vor, woraus zu entnehmen ist, daß in den lesterwähnten drei Gebietstheilen und in Dresden die Epidemie erloschen ist. Im Königreich Polen sind seit Beginn der Epidemie (der Tag ist nicht angegeben) bis Mitte October d. J. an der Cholera erkrankt: 56,477, gestorben, 26,234, wovon auf die Stadt Warschau 4933 Erkrankungen und 1887 Todesfälle kommen.

+ Der Kriegsminister hat die Regierungen der Einzelstaaten davon in Kenntniß gesetzt, daß mit dem Dispositionsfonds von 300,000 Thlr. für Gnadenbewilligungen jetzt die Mittel vorhanden seien, um auch in solchen Fällen, wo eine gesetzliche Unterstützung nicht eintreten kann, erkrankten Kriegern oder den Hinterbliebenen verstorbenen Krieger, deren Tod erst nach dem 20. Mai 1872, aber nachgewiesenermaßen in Folge von Erkrankungen oder Beschädigungen